

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte  
**Band:** 17 (1967)  
**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Die Rechtsquellen des Kantons Bern. I. Teil: Stadtrechte. 8. Band: Das Stadtrecht von Bern VIII, Wirtschaftsrecht [bearb. v. Hermann Rennefahrt]

**Autor:** Carlen, Louis

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## BESPRECHUNGEN COMPTES RENDUS

### SCHWEIZERGESCHICHTE HISTOIRE SUISSE

*Die Rechtsquellen des Kantons Bern. I. Teil: Stadtrechte. 8. Band: Das Stadtrecht von Bern VIII, Wirtschaftsrecht.* Bearb. v. HERMANN RENNEFAHRT. Aarau, Verlag H. R. Sauerländer & Co., 1966. XVIII u. 880 S. (Sammlung Schweizer. Rechtsquellen, II. Abt.)

Die großartige Sammlung der Rechtsquellen der Stadt Bern, eine der umfangreichsten Sammlungen des rechtlichen Materials einer Stadt, hat durch die Herausgabe des Wirtschaftsrechts eine wertvolle Bereicherung erfahren. Der Band folgt in den Editionsgrundsätzen dem bewährten System der früheren Bände, auf die wir in dieser Zeitschrift 1961 S. 82ff., 1962 S. 391f., 1964 S. 116f. hingewiesen haben. In 295 Nummern wird ein eindrücklicher Querschnitt durch das gesamte rechtliche Wirtschaftsleben Berns vom Mittelalter bis zum Untergang des Ancien Régime gegeben. Dabei fällt neben dem rein Rechtlichen und dem Wirtschaftsgeschichtlichen wieder sehr viel Material für die Volkskunde und Sprachgeschichte ab. Das zeigt auch ein Blick auf das ausführliche Register, das neben Personen (darunter verschiedenen Handwerkernamen) und Orten präzise Sacherklärungen bringt. So erfahren wir beispielsweise aus dem Register, daß der Ambeiler der Aufseher über den Weinhandel war, weil er auf Beilen die Weinbezüge vermerkte, die bestreiche das Holz zum Abstreichen des über den Rand des Meßgefäßes aufgehäuften Korns darstellte, der bogen ein Glasermaß war, der Kleinhändler Grempler und der Händler mit Fuhrwerk Hodler genannt wurde usw.

Rennefahrt bringt zuerst das Material über das Marktwesen und die damit verbundenen Vorkaufs- und Ausfuhrverbote, von denen ein Teil bereits in den früheren Bänden abgedruckt worden sind. Daran reihen sich neben 11 Nummern allgemeiner Handwerksordnungen (Bedingungen der Berufsausübung, Preisabreden, Aufnahme in Handwerksgesellschaften, Pfändungsbefugnis der Meisterschaften, Tarife) in 15 Abschnitten die Ordnungen und gesetzlichen Erlasse der einzelnen Handwerker- und Gewerbezweige, angefangen von den Kaufleuten und Transporteuren über das Gastgewerbe und die einzelnen Berufe der Lebensmittelbranche, der Metall-, Leder-, Tuch-, Stein- und Holzbearbeitung zu den Rebleuten, dem Reb- und Landbau und der Viehzucht. Bei der letzteren riefen vor allem die Stadtallmend, die Pferdezucht (1574—

---

1796), die Viehseuchen- und Schädlingsbekämpfung (1771 Maikäfermandat) der Kartoffel- und Tabakanbau nach Reglementierung. Beim Rebbau erscheint die klare Festlegung des Weinlesebannes mit Strafandrohung für Übertretung (1674). Bei allen Wirtschaftszweigen wird immer wieder das Bestreben des Rates deutlich, in der Stadt einen geregelten Gewerbebetrieb zu haben und fremde Konkurrenz möglichst fern zu halten. Entsprechend der Bedeutung des einzelnen Gewerbes in den geschichtlichen Epochen ist auch die Zeit, in der die einzelnen Erlasse gegeben wurden, verschieden. So treffen wir zu allen Zeiten Regeln für die Wirte, Bäcker und Müller, Metzger, Schuhmacher, Schneider, Schreiner und Maurer, während für die Perückenmacher entsprechend der Zeitmode nur 1765 eine Ordnung erlassen wird. Sie schreibt eine Lehr- und Wanderzeit von je vier Jahren vor, wobei die Lehrlinge mindestens 14 jährig sein müssen. So birgt der Band auch ein reiches kulturgechichtliches Material.

Der Ertrag für die Rechtsgeschichte ist bedeutend. Das Wirtschaftsrecht einer Stadt eröffnet sich in allen seinen Ausprägungen und Formen. Bern wird so zum Beispiel für die Ausgestaltung des Rechts im Wirtschaftsleben der spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Stadt.

*Brig*

*Louis Carlen*

BEAT KAUFMANN, *Die Entwicklung des Wallis vom Agrar- zum Industriekanton*. Zürich, Polygraphischer Verlag AG, 1965. VIII + 173 S. (Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von E. Salin und G. Bombach, Neue Folge, Bd. 53).

Auf Robert Kistlers 1962 erschienene Schwyzer Wirtschaftsgeschichte folgt mit der hier besprochenen Basler Dissertation bereits eine weitere Arbeit, welche sich — in diesem Falle sogar ausschließlich — mit der neueren und neuesten wirtschaftlichen Entwicklung eines Kantons auseinandersetzt. Da ähnliche Projekte auch für andere Landesgegenden vorliegen, scheint das zeitliche Zusammentreffen dieser beiden Untersuchungen nicht ganz zufällig zu sein, sondern einem zunehmenden Bedürfnis nach wissenschaftlicher Erforschung unserer jüngsten Vergangenheit zu entsprechen. Daß bei einer solchen auch die Geschichte der letzten hundert Jahre einschließenden Standortbestimmung neben dem politischen vermehrt das wirtschaftliche und soziale Geschehen ins Blickfeld rückt, ist in Anbetracht der gegenwärtigen Struktur- und Konjunkturprobleme begrüßenswert. Ein Vergleich der beiden erwähnten Werke zeigt aber überdies, daß die Kantone trotz der vorherrschenden Tendenz zur Schaffung immer größerer und einheitlicherer Märkte bis auf den heutigen Tag auch auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet eine ausgeprägte Eigenständigkeit bewahrt haben und daß sie daher selbst in unserem Jahrhundert einen sinnvollen Rahmen für wirtschaftshistorische Studien abgeben. Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse von Kistler und Kaufmann spricht in dieser Hinsicht eine deutliche Sprache, obschon in